

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 263 - 263

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

über die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen die Aufhebung eines bei einer Immobilienzwangsversteigerung erteilten Zuschlages beantragt werden könne, die Bestimmungen der bayer. Subh.-O. v. 23. Febr. 1879.

Diese aber führt in Art. 82 unter den, daß bei der Zwangsversteigerung zu beobachtende Verfahren betreffenden, die Aufhebung des Zuschlages durch das Vollstreckungsgericht auf gestellten Antrag rechtfertigenden Gründen die Vornahme der Zwangsversteigerung an einem allgemeinen Feiertage nicht an, obwohl zweifellos nach dem Vorbemerkten auch dieser Grund daß bei der Zwangsversteigerung zu beobachtende Verfahren betrifft; sie überläßt vielmehr dem Betheiligten die Geltendmachung seiner desfallsigen Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche sich ja auf eine ihm gemäß Art. 62 a. a. O. spätestens einen Monat vor dem Versteigerungstermine kundgegebene Thatsache stützen, bei dem Vollstreckungsgerichte nach §. 685 der RCPD., gegen dessen Entscheidungen dem Betheiligten die sofortige Beschwerde offen steht §§. 684, 701 der RCPD. Vgl. Motive zu §§. 81—85 des Entw. d. Subh.-Ordnung. Urth. v. 3. April Reg. I 14/82.

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Obligationenrecht. Ueber Universalvollmacht. Eine Universalvollmacht, auch wenn sie alle auf das ganze Vermögen des Auftraggebers sich beziehenden Geschäfte betrifft, berechtigt nicht zu Handlungen, welche dem vermuthlichen Willen des Mandanten nicht gemäß sind. Ein solcher Universalprokurator darf daher nicht nach bloßer Willkür handeln und Geschäfte schließen, an welche der Gewalthaber gar nicht gedacht haben konnte, sondern die er, weil